

Regelungen der Landesrundfunkanstalten

BR

Vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie hat der BR seine Führungskräfte und Redaktionsverantwortlichen gebeten, ein besonderes Augenmerk auf die freien Mitarbeitenden zu haben und wenn möglich frühzeitig ausgleichende Maßnahmen zu ergreifen. Zudem wurde vereinbart, dass besondere und nachweisbare Härten durch Verdienstaussfälle gemeinsam von Redaktion und dem Personalbereich geprüft und individuelle Lösungen gesucht werden. Auch die Geschäftsleitung hat dieses Thema im Blick und wird es weiter begleiten.

Folgende konkrete Maßnahmen wurden für Feste Freie vereinbart – sie gelten vorerst bis 19. April 2020:

- Feste freie Mitarbeitende, die im Dienstplan eingeteilt sind und deren Tätigkeit wegen der Corona-Berichterstattung entfällt, erhalten, wenn der Dienst bis zu maximal 14 Tage vorher abgesagt wird und kein anderweitiger Einsatz möglich ist, ein Ausfallhonorar von 100 %.
- Feste freie Mitarbeitende, die innerhalb dieser 14-Tagesfrist statt des geplanten Auftrags einen anderen Auftrag übernehmen, erhalten – falls dieser neue Auftrag niedriger vergütet wird – die ursprünglich vereinbarte Honorarzahlung.
- Gagenmitarbeitende erhalten ihre Gage bezahlt, wenn bei Absage der Produktion der Dienstplan bereits bekannt gegeben wurde.
- Bereits stückbezogen beauftragte und begonnene journalistische Leistungen, die aufgrund der Krise nicht beendet werden können, werden kurzfristig anteilig bezahlt.
- Auch bereits beauftragte und begonnene künstlerische Leistungen, die aufgrund der Krise nicht beendet werden können, werden ebenfalls kurzfristig anteilig bezahlt.

HR

Wie ist die Honorarfortzahlung für freie Mitarbeiter*innen geregelt, die nicht im Haus arbeiten können?

Mitarbeiter*innen, die ein Tätigkeitsangebot unterschrieben haben, werden auch dann honoriert, wenn der hr die vereinbarte Leistung nicht entgegennimmt und die Betroffenen "nach Hause schickt". Wenn freie Mitarbeiter*innen nicht in den hr kommen dürfen, soll – wenn möglich – mit ihnen vereinbart werden, dass sie mobil von zu Hause aus arbeiten. Wenn die eigentlich vereinbarte Aufgabe in der aktuellen Situation nicht erfüllt werden kann, wird gemeinsam nach einer anderen sinnvollen Tätigkeit gesucht. Da es momentan im hr viele Engpässe gibt, wird das in vielen Fällen machbar sein. Wenn dies nicht möglich ist, die Kolleg*in

aber ein Tätigkeitsangebot unterschrieben hat, dann besteht trotzdem ein Honoraranspruch.

Was gilt für Mitarbeiter*innen, deren Produktionen abgesagt oder verschoben werden, die (noch) kein Tätigkeitsangebot angenommen haben?

In fast allen Fällen ist das sehr gut geregelt. Jeder hat eine Sicherheit für die nächsten Wochen. Es gibt aber Sonderfälle. Bei Verträgen über eine langfristige Dokumentation oder ein Feature für den Hörfunk wird normalerweise in Raten bezahlt. Wenn der Auftrag nach einer Entscheidung des hr aufgrund der Corona-Lage nicht realisiert werden kann, wird zunächst geklärt, ob aktuell eine andere sinnvolle Aufgabe übernommen werden kann. Alternativ kann vereinbart werden, die beauftragte Tätigkeit später nachzuholen und dann zu honorieren. In begründeten Härtefällen, wo Freie ihr Honorar sofort benötigen, wird der hr einzelne Raten vor auszahlen, auch wenn die Leistung noch nicht erbracht worden ist. In diesem Fall wird nach Möglichkeit vereinbart, dass die bereits honorierte Leistung im Nachgang erbracht wird (z.B. wenn Dreharbeiten auf einen späteren Zeitpunkt verlegt werden können).

Wird generell ein Ausfallhonorar gezahlt und in welcher Höhe?

Es wird ein 100-prozentiges Ausfallhonorar gezahlt - auf Basis des unterschriebenen Tätigkeitsangebots.

Wie verhält es sich mit freien Mitarbeiter*innen, denen Angebote stets nur mündlich, kurzfristig unterbreitet werden?

Diese sollten sich umgehend bei ihren Ansprechpartner*innen melden und ihr Interesse bekunden. Gerade bei aktuellen Reporter*innen wird der hr momentan kein Problem haben, ein Tätigkeitsangebot zu machen.

Was ist mit den Leuten, die gerne arbeiten würden, aber den hr nicht betreten dürfen?

Wenn der*die betroffene Mitarbeiter*in den hr wegen der Anordnung nicht betreten darf und arbeiten kann, dann lautet die erste Frage: Welche Aufgaben kann der- oder diejenige mobil erfüllen? Wenn keine Möglichkeit gefunden werden kann, erhält man trotzdem ein Honorar.

Wie ist die Situation für freie Mitarbeiter*innen, die krank sind und es dem hr melden?

Wer sich krankmeldet, wird entsprechend der Regelungen der jeweils geltenden Tarifverträge honoriert. Die Berechtigten zur Gewährung von Sozialleistungen (TGS) erhalten jedoch in der Krisensituation nicht erst ab dem dritten, sondern

wie bestandsgeschützte freie Mitarbeiter*innen ebenfalls ab dem ersten Tag Honorarfortzahlung.

Was ist, wenn ich zur Betreuung meines Kindes zu Hause bleiben muss?

Da der hr ein familienfreundliches Unternehmen ist, gewährt er in dieser besonderen Krisensituation freien Mitarbeiter*innen für fünf Tage Honorarfortzahlung, wenn sie zur Betreuung ihrer Kinder zu Hause bleiben müssen. Dies gilt für Kinder bis zum Alter von 14 Jahren.

Kann ich mich auch freiwillig in häusliche Isolation begeben? Wie würde sich das als freie*r Mitarbeiter*in auf mein Honorar auswirken?

Wenn ein*e Mitarbeiter*in aus einem Risikogebiet kommt oder Symptome aufweist, muss er*sie das dem hr mitteilen. Eine pauschale Zusage, dass freie Mitarbeiter*innen, ohne zur Risikogruppe zu gehören, gegen finanzielle Leistungen zu Hause bleiben können, ist nicht möglich. Das gilt nur, wenn mit den Vorgesetzten ausdrücklich mobiles Arbeiten vereinbart ist, etwa für Recherchen.

MDR

Verzicht des MDR auf bereits vereinbarte Einsätze

Bei vorsorglichem präventiven Verzicht oder Absage der Sendung/ Produktion/ Veranstaltung etc. durch den MDR hat der freie Mitarbeiter Anspruch auf das bereits vereinbarte Honorar. Gleiches gilt auch für den Fall, dass bereits Verhandlungen für derartige Veranstaltungen/ Produktionen geführt wurden, so dass der freie Mitarbeiter auf das Zustandekommen des Vertrages vertrauen konnte.

Diese Regelung gilt auch bei Verzicht oder Absage der Sendung/Produktion/ Veranstaltung durch Dritte.

Entfällt die Sendung bzw. die Veranstaltung aufgrund einer behördlichen Anordnung, besteht ein Entschädigungsanspruch des freien Mitarbeiters gegen die Behörde nach dem Infektionsschutzgesetz. Hier entfällt der Anspruch des freien Mitarbeiters gegen den MDR.

Umgang mit Verdienstauffällen freier Mitarbeiter

1. Arbeitnehmerähnliche freie Mitarbeiter

Arbeitnehmerähnliche freie Mitarbeiter,

- die vom MDR aufgrund des Verdachts auf eine Corona – Erkrankung freigestellt werden oder

- die vom MDR wegen Kontakts mit Personen, die sich mit Corona infiziert haben freigestellt werden oder
- deren Einsatzangebote aufgrund der Absage von Sendungen bzw. Produktionen nicht angenommen werden konnten bzw. dem MDR aus diesem Grund keine Einsatzangebote unterbreiten können

erhalten für den Zeitraum vom 16.03.2020 bis 30.04.2020 folgende Unterstützungsleistung.

Der arbeitnehmerähnliche freie Mitarbeiter hat für den Zeitraum vom 16.03.2020 bis 30.04.2020 Anspruch auf 80% der monatlichen Durchschnittsbezüge des Kalendervorjahres (für den Monat März anteilig).

Auf diese Durchschnittsbezüge angerechnet werden die in diesem Zeitraum erzielten Bezüge, tarifliche Leistungen, Leistungen wegen Schließung von Schulen und Betreuungseinrichtungen ihres Kindes.

Verfahren: Die betroffenen freien Mitarbeiter stellen einen formlosen Antrag bei der Abt. Honorare. Dem Antrag beizufügen ist die Bestätigung des (der) beauftragenden Bereiche(s), dass der MDR aufgrund der obenstehenden Sachverhalte a), b) und c) keine Einsatzangebote unterbreitet hat bzw. Einsatzangebote des freien Mitarbeiters nicht angenommen hat. Die Antragstellung kann frühestens ab dem 01.05.2020 erfolgen. Die Berechnung und Auszahlung ist erst möglich, wenn die Honorare vom 16.03.2020 bis 30.04.2020 komplett abgerechnet sind (Endabrechnung Mai 2020).

2. Freie Mitarbeiter im BTV

Lehnen freie Mitarbeiter im BTV Einsatzangebote des MDR ab und führen als Begründung an

- den Verdacht auf eine Corona-Erkrankung,
- den Kontakt mit Personen, die sich mit Corona infiziert haben,
- die Schließung von Schulen und Betreuungseinrichtungen ihres Kindes,

so erfolgt keine Anrechnung des entgangenen Honorars auf die Angebotsgarantie.

3. Nicht arbeitnehmerähnliche freie Mitarbeiter mit mindestens 42 Einsatztagen im Kalendervorjahr

Es greifen die Regelungen unter Ziffer 1. Zu prüfen ist im Antragsverfahren der sachliche Geltungsbereich und die wirtschaftliche Abhängigkeit (Ziffern 1. TVF und 3.2. TVF) sowie die Einhaltung der tariflichen Entgeltgrenzen.

NDR

Der NDR nimmt die Sorgen seiner freien Mitarbeitenden sehr ernst. Als eine Sofortmaßnahme wurden freien Mitarbeitenden in der 12. Kalenderwoche zwei honorierte freie Tage im Fall der Schul- oder Kitaschließung angeboten, wenn

dies erforderlich war. Für freie Mitarbeiter*innen, die in der Corona-Krise wegen Programmänderungen oder anderer Umstände weniger Aufträge vom NDR erhalten, hat die Geschäftsleitung Härtefallregelungen beschlossen. Dafür greift der NDR auf bestehende Regelungen für arbeitnehmerähnliche Personen und befristete Programmmitarbeit zurück und verändert diese so, dass sie schnelle, unkomplizierte und finanzielle Unterstützung ermöglichen.

Freie Mitarbeiter*innen, die ihre Leistungen anbieten, deren Sendung oder Beitrag aber entfällt, werden vom NDR in Anlehnung an den tarifvertraglichen Minderungsschutz unterstützt. Dazu zählen auf Antrag eine sofortige Pauschalzahlung von einmalig 1.500 € als Vorschuss sowie die Möglichkeit einer Ausgleichszahlung von bis zu 85 Prozent ihres bisherigen Durchschnittshonorars, in Abhängigkeit der Gesamtbeschäftigungsdauer.

Freie Mitarbeitende, deren Quarantäne behördlich angeordnet ist, die auf Anordnung des NDR oder in Absprache mit dem NDR nicht im NDR arbeiten oder deren Quarantäne mit dem NDR vereinbart wurde, obwohl sie disponiert waren oder eingesetzt werden sollten, erhalten ebenfalls Ausgleichszahlungen. Diese richten sich nach dem Urlaubsentgelt mit einer Obergrenze von 260 € pro Tag für bis zu zehn Arbeitstage.

Die Regelungen gelten zunächst befristet bis zum 30. April 2020. Selbstverständlich wird der NDR die programmliche Situation und deren Auswirkungen auf die Beschäftigungsmöglichkeiten von Freien auch in den kommenden Wochen beobachten und ggf. zügig auf veränderte Rahmenbedingungen reagieren.

Radio Bremen

Radio Bremen hat folgende Maßnahmen im Umgang mit freien Mitarbeitenden getroffen:

Radio Bremen zahlt arbeitnehmerähnlichen Personen beginnend mit der Märzabrechnung bis auf Weiteres eine Garantiesumme. Sie beträgt 80% des individuellen monatlichen Durchschnittsentgeltes des Jahres 2019. Sollten die Verdienste den 80-%-Wert übersteigen, wird der tatsächliche erreichte Betrag abgerechnet.

Unabhängig davon gewährt Radio Bremen aus Kulanz jeder arbeitnehmerähnlichen Person bis zu drei zusätzliche bezahlte Tage für die Betreuung eigener Kinder, die das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

rbb

Die folgenden Regelungen gelten zunächst bis zum 30. April 2020. Dienstpläne werden auf dieser Grundlage längstens bis zum 3. Mai 2020 erstellt. Über eine ggf. nötige Anschlussregelung wird die Geschäftsleitung des rbb rechtzeitig entscheiden.

Bereits disponierte oder in Zukunft zu disponierende und vom rbb abgesagte Dienste werden entsprechend der Regelungen zu den Ausfallvergütungen im Tarifvertrag über Mindestbedingungen für die Beschäftigung freier Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vergütet. Nach Ziffer 3.7 des Tarifvertrags erhalten freie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter somit die ursprünglich vereinbarte Vergütung als Ausfallhonorar.

Überall dort, wo Dienstpläne existieren, werden diese weitergeführt - auch dann, wenn es dazu nicht mehr die gewohnten Einsätze gibt. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter halten sich an diesen Tagen für eine Arbeit bereit.

Dort, wo es keine Dienstpläne gibt und die Aufträge reduziert werden müssen, erfolgt eine individuelle Betrachtung der Honorare der einzelnen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den letzten 12 Monaten (01.03.2019 bis 29.02.2020). Daraus errechnen die Redaktionen/Bereiche ein individuelles durchschnittliches Monatshonorar, von dem achtzig Prozent über eine Einteilung in Dienstpläne weiterbezahlt werden. Auch hier gilt: die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter halten sich an diesen Tagen für eine Arbeit bereit.

Für freie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit einem Honorarrahmenvertrag (Bestandschutz-Tarifvertrag) gelten die folgenden Rahmenbedingungen:

- monatlich werden 1/12 ihrer Angebotsgarantie honoriert.
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter geben wie gewohnt eine Meldung entsprechender Verfügbarkeiten für den Folgemonat ab, um in einem „virtuellen“ Dienstplan disponiert zu werden. Der rbb kann die Arbeitskraft an diesen Tagen bei Bedarf abrufen. Die Verfügbarkeit an diesen Tagen bezieht sich auf den ganzen Tag, ggf. werden kurzfristig vorab die Zeiten verabredet.
- Der rbb setzt im Gegenzug für diese Garantie darauf, dass auch kurzfristige Verfügbarkeiten für weitere Tage angezeigt werden.
- Die Abrechnung der Ausfallvergütung erfolgt analog der bisherigen, individuellen Abrechnung.
- Freie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sprechen ihre jeweiligen Team-, Bereichs- bzw. Redaktionsleitungen an, wenn sie weniger Aufträge bekommen als üblich.

Bei behördlich angewiesener Quarantäne stellen freie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bitte einen Antrag auf Zuschuss im Krankheitsfall und senden dem rbb diesen und den Nachweis der Behörde zunächst per PDF zu. Der Zuschuss ist eine freiwillige Zusatzleistung des rbb. Die Originale können nachgereicht werden.

Bei einer vom rbb gewünschten Quarantäne (z. B. nach Rückkehr aus Risikogebieten oder wegen Kontakt zu Risikopersonen) beantragen freie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bitte ebenfalls mit den entsprechenden Nachweisen (z. B. Bestätigung der Führungskraft) per PDF einen Zuschuss im

Krankheitsfall. Auch diesen Zuschuss zahlt der rbb freiwillig. Auch hier können Originale nachgereicht werden, wenn sich die Situation entspannt hat.

Freie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die z. B. wegen Kita- oder Schulschließung nicht arbeiten können, müssen Urlaubsentgelt beantragen, wenn der rbb keine Homeoffice- Tätigkeit anbieten kann bzw. sie keine Tätigkeit im Homeoffice annehmen können. Freie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter stellen bitte den Antrag auf Urlaubsentgelt (digital). Auch hier können Originale nachgereicht werden

Wenn freie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von einer Schließung einer Redaktion bzw. der Absetzung einer Sendung betroffen sind, werden die Redaktionen sie auf Grundlage von achtzig Prozent ihrer durchschnittlichen monatlichen Honorareinkünfte in Dienstpläne schreiben und ihnen die üblichen Tagessätze honorieren. Der rbb bemüht sich, ihnen an den disponierten Tagen andere Tätigkeiten anzubieten. Zudem können sie an den Tagen, an denen sie nicht disponiert sind, andere Aufträge annehmen.

Haben freie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ihren Anspruch auf Urlaubsgeld (43 Tage pro Jahr) aufgebraucht, empfiehlt der rbb die Rücksprache mit der beauftragenden Führungskraft und eine Einzelfallprüfung. Ggf. kann ein Honorarvorschuss auf später zu erbringende Leistungen verabredet werden. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die nicht arbeitnehmerähnlich sind, fallen nicht unter diese Regelungen. Ihnen empfiehlt der rbb die Rücksprache mit der beauftragenden Führungskraft und eine Einzelfallprüfung. Ggf. kann ein Honorarvorschuss auf später zu erbringende Leistungen verabredet werden.

SR

Ohne die freien Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wäre es dem SR nicht möglich, seinen Programmauftrag zu erfüllen. In diesem Bewusstsein sagt der SR seine Unterstützung zu. Der SR hat bereits sehr früh kommuniziert, für alle im März abgesagten Aufträge die zugesagten Honorare auszuzahlen, um kurzfristig entstehende finanzielle Schwierigkeiten zu vermeiden. Daneben sucht der SR alternative Einsatzmöglichkeiten und hat hier auch schon zahlreiche Lösungen gefunden. Außerdem wird der SR gemeinsam mit den Gewerkschaften und der Mitarbeitervertretung die konkrete Ausgestaltung von Ausgleichszahlungen besprechen; hierzu wurde für Donnerstag, den 26. März ein Termin vereinbart. Dies wird es ermöglichen, nahtlos auch ab April die nötigen Hilfen zu leisten.

SWR

Der SWR verordnet 14 Tage Homeoffice bzw. – wenn dies nicht möglich ist – bezahlte Freistellung bei:

- Rückkehr aus Risikogebiet
- K1 Kontakt zu bestätigten Corona-Infizierten
- Wohnort im Risikogebiet

Der SWR gewährt 3 Tage bezahlte Freistellung zur Organisation der Kinderbetreuung wg. Kita-/Schulschließungen für Kinder bis zum Alter von 12 Jahren.

Der SWR gewährt Vorschusszahlungen bei ggf. derzeitiger Nicht-Beschäftigung, die mit späteren Honorarzahungen verrechnet werden.

Die auf das Jahr bezogene Einkommensgarantie für 12a Beschäftigte gilt weiterhin. Auch bei nicht ausreichender Beschäftigung auf Grund der momentanen Situation im Gesamtjahr 2020 (notfalls mit einer Ausgleichszahlung).

Darüber hinaus zahlt der SWR schon lange Honorarfortzahlung im Krankheitsfall ab dem ersten Krankheitstag.

Der Urlaubsübertragungszeitraum für Resturlaub aus dem Jahr 2019 wurde bis zum 30.06.2020 (statt 30.04.2020) verlängert.

Bei Produktionsausfällen mit externen Firmen/ Vertragspartner*innen übernimmt der SWR gegen Nachweis gemäß dem Beschluss der ARD-Intendant*innen 50% der Mehrkosten durch Drehverschiebungen und -ausfälle.

WDR

Für freie Mitarbeitende (arbeitnehmerähnliche Personen) sollen zunächst bis 19. April 2020 folgende Regelungen gelten:

Bereits werksbezogen beauftragte und begonnene journalistische oder künstlerische Leistungen, die aufgrund der Krise nicht beendet werden können, werden kurzfristig anteilig bezahlt.

Die Programmbereiche bzw. disponierenden Bereiche in der Produktion werden gebeten zu prüfen, ob ersatzweise ggf. andere Leistungen erbracht werden können, z.B. konzeptioneller Art/Konzepte für Beiträge der Zukunft oder ein Einsatz in aktuell noch arbeitenden Bereichen.

Freien Mitarbeitenden, die zunächst für den Zeitraum vom 16. März bis 19. April 2020 bereits für Dienste eingeteilt oder disponiert wurden, wird ein 100-prozentiges Ausfallhonorar gezahlt, sofern sie nicht für anderweitige Dienste im WDR eingesetzt werden können. Dieses richtet sich nach dem sonst für den

Dienst angefallenen Honorar. Sofern dem Dienst kein festes Honorar zu Grunde liegt, entspricht der Tagessatz dem Urlaubsentgelt.

Für Quarantänezeiten, die durch den Betriebsarzt bestimmt werden, wird das vereinbarte Honorar für die in dieser Zeit vom WDR nicht abgenommenen Leistungen/Dienste als Ausfallhonorar gezahlt, sofern der/die freie Mitarbeiter*in die Leistung in der Quarantäne nicht erbringen kann.

Sofern freie Mitarbeitende (arbeitnehmerähnliche Personen) private finanzielle Engpässe befürchten, können sie kurzfristig in der Personalabteilung ein Darlehen (unter Beachtung der lohnsteuerrechtlichen Bestimmungen) beantragen. Dessen maximale Höhe ist zunächst auf ein durchschnittliches Monatshonorar (brutto) beschränkt (Durchschnitt der letzten 12 Monate). Für die Rückzahlung des Darlehens ist ein Zeitraum von bis zu 24 Monaten möglich.

Der WDR wird den bestehenden Härtefallfonds auf 500 T € aufstocken. Für den Fonds werden zwischen WDR und den Gewerkschaften vorübergehend neue Kriterien entwickelt.

Ziel soll es sein, soziale Härten für Freie (inkl. nicht-arbeitnehmerähnliche Personen) zu vermeiden, die durch geringe oder wegfallende WDR-Beauftragungen entstehen. Der WDR wird die Finanzierung dieser Aufstockung sicherstellen.

Die Zeit vom 16. März bis 19. April 2020 verkürzt auf Antrag den Bemessungszeitraum für die Ermittlung der Urlaubsvergütung nach dem Sozial- und Bestandsschutztarifvertrag. Urlaubsansprüche bleiben von dieser Regelung unberührt. Darüber hinaus wird dieser Zeitraum ggf. als „unschädliche Ausfallzeit“ behandelt.

Befristete Prognoseausweitungen werden im Einzelfall betrachtet, die Ausweitung kann maximal auf 12 Tage/Monat für programmgestaltende und 6 Tage/Monat für nicht-programmgestaltende Freie erfolgen und muss von einer/einem Direktor*in oder einem Mitglied des Krisenstabs schriftlich genehmigt werden.

Köln, 27. März 2020